

Datum: 19.08.2013

Informationsvorlage

Geschäftsbereich II
Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesord- nungsart	TOP
Bürgermeisterberatung	26.08.2013	nicht öffentlich	
Finanzausschuss	05.09.2013	öffentlich	

Inhalt Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 13.08.2013 zur Rückzahlung von Fördermitteln und Zinsen

Grundlage: § 52 Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003

Beraten und abgestimmt: Finanzverwaltung

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: keine

Verantwortlich für Durchführung: GB II, Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung

Information:

Der Stadtrat der Stadt Plauen nimmt die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 13.08.2013 zur Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für die Rückzahlung von Fördermitteln in Höhe von 59.336,86 € und Zahlung von Zinsen in Höhe von 3.511,30 € für die Baumaßnahme „Generalsanierung Ditteschule“ zur Kenntnis.

Sachverhalt/ Begründung:

In den Jahren 2001 bis 2003 erfolgte die Generalsanierung der Ditteschule.

Dafür waren auf Antrag der Stadt Plauen durch das Regierungspräsidium (RP) Chemnitz mit Bescheid vom 28.03.2002 Fördermittel in Höhe von 1.482.543,00 € bewilligt worden.

Der berechnete Kostenrahmen konnte bei diesem Vorhaben eingehalten werden und mit Verwendungsnachweis vom 16.06.2004 wurden durch die Stadt Plauen verwendete Fördermittel in Höhe von 1.472.782,30 € gegenüber der Förderbehörde abgerechnet.

Das Staatshochbauamt war mit der fachlichen Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragt und legte diese dem RP Chemnitz am 08.02.2006 vor.

Auf Grundlage dieser Prüfung wurde dem Projektverantwortlichen der Stadt Plauen im Rahmen einer Anhörung vom RP Chemnitz mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, Fördermittel in Höhe von 58.975,01 € aus verschiedenen Gründen zurückzufordern. In seiner Antwort hat dieser mit Schreiben vom 14.06.2006 begründet dargelegt, dass eine Rückforderung aus Sicht der Stadt Plauen nicht gerechtfertigt sei.

Daraufhin erfolgten durch das RP Chemnitz nur noch vereinzelte Nachfragen.

Erst mit einem Schreiben vom 31.03.2009, also fast 3 Jahre später, wurde die Stadt Plauen von der Landesdirektion Chemnitz darüber informiert, dass nunmehr eine Rückforderung in Höhe von 147.387,75 € beabsichtigt sei. Dabei wurden zur Begründung zum Teil völlig neue Sachverhalte als während der Bearbeitung der Verwendungsnachweisprüfung im Jahr 2006 angeführt.

Nach Erwidern durch den Bearbeiter der Stadt Plauen erließ die Landesdirektion Chemnitz am 16.07.2009 einen neuen Bescheid, mit dem Fördermittel in Höhe von 79.322,01 € und Zinsen in Höhe von 5.118,28 € zurück gefordert wurden.

Gegen diesen Bescheid legte die Stadt Plauen zunächst fristgerecht am 11.08.2009 Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 26.04.2010 wies die Landesdirektion Chemnitz den Widerspruch zurück.

Nach Abstimmung mit dem zuständigen Bereichsjuristen wurde daraufhin entschieden, Klage gegen den Bescheid der Landesdirektion Chemnitz vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz einzureichen.

Die beklagten Rückforderungsansprüche betrafen folgende wesentliche Sachverhalte:

1. Eine Rückforderung in Höhe von 59.336,86 € wegen Ausgabenüberschreitungen um mehr als 20 % in den Kostengruppen 400 (Technische Anlagen) und 600 (Ausstattung), obwohl die Gesamtkosten des Vorhabens eingehalten wurden.
2. Ein Betrag in Höhe von 12.183,71 € zur Ahndung von Vergabeverstößen für zwei Bauverträge, wobei diese Forderung war nach Auffassung der Stadt Plauen nicht angemessen war.
3. Die Kürzung der förderfähigen Baunebenkosten wegen der nicht förderfähigen Hortfläche in Höhe von 7.354,84 €, die ursprünglich als förderfähig anerkannt worden waren.

Außerdem wurden noch Differenzbeträge bei der Zuordnung von förder- und nichtförderfähigen Kosten für die Ausstattung geltend gemacht.

Am 11.05.2012 wurde die Klage vom Verwaltungsgericht Chemnitz ohne vorherige mündliche Verhandlung abgewiesen.

Nach erneuter Abstimmung mit dem Bereichsjuristen wurde Antrag auf Zulassung der Berufung vor dem Sächsischen Obergericht Bautzen gestellt, soweit es Rückforderungen in Höhe von 59.336,86 € (zuzüglich Zinsforderungen in Höhe von 3.511,30 €) betrifft. Die Rückforderung aufgrund der Überschreitung der Einzelansätze in den Kostengruppen 400 und 600 um mehr als 20 v.H. war für die Bearbeiter der Stadt Plauen nicht nachvollziehbar und erschien ungerecht.

Der sonstige Forderungsbetrag in Höhe von 21.592,13 € wurde im Juni 2012 an die Finanzkasse des Freistaates Sachsen gezahlt.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 05.08.2013 unanfechtbar abgelehnt. Um nicht noch unnötige weitere Zinsforderungen entstehen zu lassen, war die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Zahlung der noch offenen Forderungen geboten.

Anlage: Eilentscheidung des Oberbürgermeisters der Stadt Plauen vom 13.08.2013

